

Sehr geehrte,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage nach § 4 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 11.03.2023 zu Masken, Luftfilter, PCR/Schnelltests im Landtag (#272799).

I. Entscheidung

Auf Ihren Antrag ergeht auf der Grundlage des IZG-SH die nachfolgende Entscheidung:

1. Ich gewähre Ihnen Zugang zu den in der Landtagsverwaltung Schleswig-Holstein vorhandenen Informationen.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Für die Bearbeitung der erbetenen Informationen werden keine Auslagen erhoben.

II. Begründung

1. Mit E-Mail vom 11.03.2023 erbaten Sie Auskunft zu folgenden Fragestellungen: Gibt es laufende HEPA-Luftfilter oder vergleichbare Geräte, die die Innenraumluft des Landtags von SarsCov2 reinigen? Wo befinden sich diese Geräte und während welcher Zeiten sind sie aktuell in Betrieb? Haben die Abgeordneten und Mitarbeiter*innen des Landtags die Möglichkeit, Luftreinigungsgeräte für ihre Büros im Landtag zu bestellen? Aus welchen Mitteln werden die Geräte und der Betrieb der Geräte gezahlt? Haben die Abgeordneten und Mitarbeiter*innen des Landtags intern regelmäßig Zugang zu freiwilligen PCR-Tests und/oder Antigen-Schnelltests? Welche Regelungen gibt es dazu? Aus welchen Mitteln werden die Kosten dieser Tests gezahlt? Haben die Abgeordneten und Mitarbeiter*innen des Landtags intern regelmäßig Zugang zu FFP-2-Masken o.ä.? Welche Regelungen gibt es dazu? Aus welchen Mitteln werden die zur Verfügung gestellten Masken gezahlt? Welche Infektionsschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen gibt es derzeit im Landtag? Gilt eine Maskenpflicht und/oder kann eine Maskenpflicht von Vorgesetzten vorübergehend angeordnet werden? Was ist zu den vorangegangenen Fragen (s.o.) schriftlich im Landtag niedergelegt?

2. Sie haben einen Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen nach

§ 3 S. 1 des IZG-SH vom 19.01.2012 (GVObI. 2012, S. 89). Danach hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Wir teilen Ihnen mit, dass die von Ihnen begehrten Informationen in der Landtagsverwaltung Schleswig-Holstein vorliegen (Anlage).

3. § 13 IZG-SH sieht vor, dass die informationspflichtige Stelle Kosten (Auslagen und Gebühren) für die Bereitstellung von Informationen nach dem IZG-SH erheben kann. Die Bemessung der zu erhebenden Gebühren richtet sich nach dem zugrundeliegenden Verwaltungsaufwand (Bearbeitungszeit). Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist. Von der Erhebung der Kosten wird aufgrund des geringen Aufwandes abgesehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landtagsverwaltung Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 70 in 24105 Kiel Widerspruch erhoben werden.

Ich hoffe sehr, Ihnen mit dieser Rückmeldung auf Ihre Anfrage behilflich gewesen zu sein.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehe ich hierfür gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- 1. Gibt es laufende HEPA-Luftfilter oder vergleichbare Geräte, die die Innenraumluft des Landtags von SarsCov2 reinigen?**
Nein
- 2. Wo befinden sich diese Geräte und während welcher Zeiten sind sie aktuell in Betrieb?**
Entfällt
- 3. Haben die Abgeordneten und Mitarbeiter*innen des Landtags die Möglichkeit, Luftreinigungsgeräte für ihre Büros im Landtag zu bestellen?**
Nein
- 4. Aus welchen Mitteln werden die Geräte und der Betrieb der Geräte gezahlt?**
Für Luftreinigungsgeräte stehen aktuell keine Haushaltsmittel zur Verfügung.
- 5. Haben die Abgeordneten und Mitarbeiter*innen des Landtags intern regelmäßig Zugang zu freiwilligen PCR-Tests und/oder Antigen-Schnelltests?**
Es liegen Restbestände von Antigen-Schnelltest vor. Diese können aufgebraucht werden. Solange verfügbar, werden Antigen-Schnelltest bei der Sicherheitszentrale des Landtages vorgehalten und können bei Bedarf abgeholt werden. Die Kosten für die Antigen-Schnelltests wurden aus Haushaltsmitteln der Landtagsverwaltung getragen.
- 6. Welche Regelungen gibt es dazu?**
Siehe Antwort zu Frage 5
- 7. Aus welchen Mitteln werden die Kosten dieser Tests gezahlt?**
Siehe Antwort zu Frage 5
- 8. Haben die Abgeordneten und Mitarbeiter*innen des Landtags intern regelmäßig Zugang zu FFP-2-Masken o.ä.?**
Der Landtag legt eigenverantwortlich und tätigkeitsbezogen Maßnahmen zum Infektionsschutz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung fest. Die tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen werden zurzeit überarbeitet und ggf. werden die Maßnahmen an das Infektionsgeschehen (Innen- und Außenlage) angepasst.
- 9. Welche Regelungen gibt es dazu?**
Siehe Antwort zu Frage 8
- 10. Aus welchen Mitteln werden die zur Verfügung gestellten Masken gezahlt?**
Derzeit liegen Restbestände von FFP2-Masken aus der Zeit der Corona-Pandemie vor.
- 11. Welche Infektionsschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen gibt es derzeit im Landtag?**
Keine
- 12. Gilt eine Maskenpflicht und/oder kann eine Maskenpflicht von Vorgesetzten vorübergehend angeordnet werden?**
Siehe Antwort zu Frage 11
- 13. Was ist zu den voran gegangenen Fragen (s.o.) schriftlich im Landtag niedergelegt?**
Siehe Antwort zu Frage 11